



# *Deutschland-Ticket 2023*

## *Beantragung des Nachteilsausgleichs*



Nahverkehrsgesellschaft  
Baden-Württemberg mbH | 

Stand 22.03.2023



### 3. Antragstellung

Wie erfolgt das Verfahren der Antragstellung?

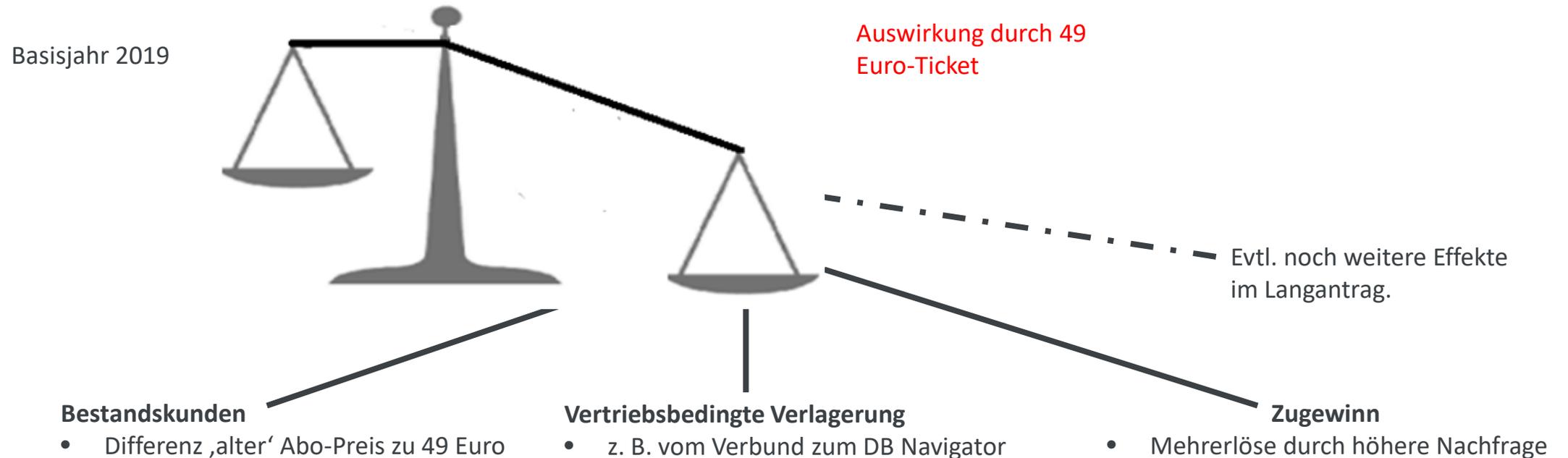
- Das Verfahren soll sich grundsätzlich an die bisherigen Beantragungen zum Corona-Rettungsschirm anlehnen
- Antragsteller sind **Aufgabenträger**
- Die ATs können im Antrag den Verbund autorisieren, die Billigkeitsleistung **direkt an die VUs** auszubezahlen
- Die **Verbünde** erstellen einen **Sammelantrag** und reichen diesen zusammen mit den Einzelanträgen bis zum **06.04.2023** beim Land ein
- Der Antrag auf Gewährung einer Vorauszahlung zur Umsetzung des Deutschland-Tickets kann **vor** Erlass der Richtlinie gestellt werden.
- Das **Land** übernimmt (wieder) zentral die Beantragung für den **SPNV** in Aufgabenträgerschaft des Landes (Brutto- und Nettoverkehre)

Generell gilt:

Für die Antragstellung gelten die selben Bedingungen und Nachweispflichten wie in der bisherigen Richtlinie des Corona-Rettungsschirms. So dürfen z. B. ausschließlich Nachteile geltend gemacht werden, die im Land BW angefallen sind. Nachteile aus Haustarifen sowie individuelle SGB IX-Sätze sind zu testieren.

## 4. Bemessung des Nachteils

Auf welchen Säulen erfolgt die Ermittlung des Nachteils bzw. Prognose?



- Die **Berechnung** des Verbundnachteils erfolgt über die **Tabelle** ‚Wirkung\_Deutschlandticket\_2022.03.08.xls‘
- Es ist nicht notwendig die Berechnung für jedes VU separat durchzuführen
- Die Zuweisung des Nachteils kann über den vereinfachten EAV-Schlüssel vollzogen werden
- Der vom Verbund ermittelte Nachteil ist ein Richtwert (keine verbindliche Vorgabe)

## 5. Nachteilsarten im Detail

Welche Nachteilsarten sollen konkret ausgeglichen werden?

### Kurzantrag

- 3.1 Mindereinnahmen
- 3.2 Haustarif
- \*3.3 SGB IX
- 3.6 Nachteilsausgleich an VU  
(Nettoverkehre im AT-Antrag)
- **Keine Nachteile aus § 43 PBefG (BV)**

### Langantrag

- 3.1 Mindereinnahmen
- 3.2 Haustarif
- \*3.3 SGB IX
- 3.6 Nachteilsausgleich an VU  
(Nettoverkehre im AT-Antrag)
- (3.7) Vermutl. Aufwand für Vertrieb
- **Nachteile aus § 43 PBefG (BV)**

### Schlussabrechnung

- 3.1 Nachteil aus Mindereinnahmen
- 3.2 Haustarif
- 3.3 SGB IX
- 3.6 Nachteilsausgleich an VU  
(Nettoverkehre im AT-Antrag)
- (3.7) Vermutl. Aufwand für Vertrieb
- **Nachteile aus § 43 PBefG (BV)**

- Die Verbundorganisationen (inkl. BWTG) fungieren wieder als Sammelantragsteller.
- Es ist der Nachteil aus allen Tarifen ausgleichsfähig (Verbundtarife, Haustarife, BWTarif, DTV).
- Der DTV ist – mit Ausnahme der S-Bahn Stuttgart - nicht Bestandteil des Kurzantrags (auch nicht bei AT Land BW)
- Der VVS dient für den DTV als Verbund-Sammelstelle für die kommunalen Aufgabenträger

\*Im Kurz- und Langantrag vereinfachtes Berechnungsverfahren (Mindereinnahmen X SGB IX-Satz 2019)





***Für alle in Bewegung.***